

Ausschreibung

„Projektförderung Beratung“

SERVICESTELLE
KINDER- UND JUGENDBETEILIGUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Inhalt

Ziele der Projektförderung Beratung	2
Träger der Projektförderung Beratung	2
Gegenstand der Förderung	2
Beispiele für mögliche Beratungsanlässe	3
Fördervoraussetzungen	3
Formale Fördervoraussetzungen	3
Konzeptionelle Fördervoraussetzungen	4
Daten rund um die Förderung und Finanzen	4
Fördersumme (Fördermittel und Eigenmittel)	4
Förderfähige Kosten	5
Nicht förderfähige Kosten	5
Fristen	5
Antragsfrist und frühester möglicher Beratungsbeginn	5
Frist Beratungsende	6
Frist Abrechnung	6
Anforderungen an Geförderte	6
Dokumentation der Beratung	6
Abrechnung und Verwendungsnachweis	6
Im Fall von Änderungen im Prozess	6
Programmabwicklung	6
Ablauf der Antragstellung	7
1. Abgabe eines Beratungsantrags inkl. Finanzkalkulation	7
2. Entscheidung über die Förderfähigkeit	7
3. Jury-Entscheidung über die Förderung	7
4. Zuwendungsvertrag	7

Ziele der Projektförderung Beratung

Die Projektförderung „Beratung“ unterstützt Träger der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit und Jugendinitiativen dabei, sich bei ihren Anliegen zu Kinder- und Jugendbeteiligungsprozessen professionell beraten und begleiten zu lassen. Für den Aufbau von beteiligenden Strukturen oder die Weiterentwicklung bereits bestehender Kinder- und Jugendbeteiligung wird eine externe Beratung bezuschusst. Wir unterstützen gerne bei der Auswahl der beratenden Person.

Junge Menschen haben verschiedene familiäre Hintergründe, besuchen verschiedene Schulformen, haben unterschiedliche Interessen, unterschiedliche Hautfarben, Religionen und finanzielle Möglichkeiten. In den geförderten Projekten muss dieser Vielfalt junger Menschen Rechnung getragen werden. Es muss ersichtlich werden, dass im geförderten Beratungsprozess die Interessen all dieser verschiedenen Gruppen von jungen Menschen bedacht und einbezogen werden. Idealerweise, indem möglichst vielfältige junge Menschen im Prozess einbezogen werden.

Träger der Projektförderung Beratung

Die Projektförderung „Beratung“ ist Teil des Förderprogramms Kinder- und Jugendbeteiligung. Programmträger ist die Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung Baden-Württemberg (SKJB). Nähere Informationen zur SKJB unter www.kinder-jugendbeteiligung-bw.de

Die SKJB wird finanziert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat. Das Programm wird im Rahmen des Masterplan Jugend gefördert (vgl. [VwV KJA & JSA](#) Ziffer 6).

Gegenstand der Förderung

- Beratungen zu Einzelprojekten der Kinderbeteiligung und/oder Jugendbeteiligung
- Beratungen zum Ausbau bereits bestehender Kinder- und Jugendbeteiligungsformate
- Beratung zum Aufbau einer neuen Kinder- und Jugendbeteiligungsstruktur
- Beratungen im Bereich politische Beteiligung und Engagementförderung von jungen Menschen
- Beratungen zu alternativen Beteiligungsformen von jungen Menschen, z.B. bezogen auf innerverbandliche Beteiligung
- Es muss ersichtlich werden, dass im geförderten Beratungsprozess die Interessen all dieser verschiedenen Gruppen von jungen Menschen bedacht und einbezogen werden

- Beratungen, die digitale Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen in den Blick nehmen

Beispiele für mögliche Beratungsanlässe

- In einer Einrichtung soll ein Kinder- und Jugendbeirat gegründet werden
- Für die Umsetzung des § 41a GemO will eine Gemeinde konkrete Beteiligungskonzepte und -formate finden
- Ein Jugendverband möchte bestehende Mitbestimmungsmöglichkeiten weiterentwickeln
- Ein Jugendtreff möchte neue Mitbestimmungsmöglichkeiten entwickeln
- Eine Jugendorganisation möchte die Beteiligung der Mitwirkenden erhöhen
- Die Mobile Jugendarbeit plant im öffentlichen Raum mit jungen Menschen einen Beteiligungsprozess zur Gestaltung eines Platzes oder einer Grünfläche
- Es soll rechtliche und inhaltliche Beratung von selbstorganisierte Jugendinitiativen stattfinden
- Es sollen Zugänge und Beteiligungsmöglichkeiten für bisher unterrepräsentierte/beteiligungsferne junge Menschen geschaffen werden

Fördervoraussetzungen

Formale Fördervoraussetzungen

- Die Beratung muss sich an Teilnehmende aus Baden-Württemberg richten
- Die Beratung hat erhöhte Beteiligungsmöglichkeiten und -qualität für junge Menschen unter 27 Jahren zum Ziel
- Antragsberechtigt sind
 - Organisationen, die Kinder- und Jugendarbeit im Sinn der §§ 11 oder Jugendarbeit nach 13 SGB VIII machen, insbesondere Jugendverbände und Träger der Jugendsozialarbeit.
Eine formale Anerkennung der Trägerschaft ist nicht nötig.
 - (Jugend-)Initiativen, z. B. lokale offene Jugendgruppen sowie Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung (vgl. § 4a SGB VIII). Bei einer Jugendinitiative muss der*die Vertragspartner*in 18 Jahre alt sein.
 - Kommunen bei der Umsetzung von § 41a GemO
 - Die Beratung wurde noch nicht begonnen.
- Der Beratungsprozess muss spätestens am 15.10.2025 abgeschlossen sein
- Die Beratung weist keine rassistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte auf
- Für die Antragsstellung wurde ein Angebot bei einer*m Berater*in eingeholt

- Beratungen zu Gremien im Sinne des Schulgesetzes Baden-Württemberg sind von der Förderung ausgeschlossen

Konzeptionelle Fördervoraussetzungen

- Es muss deutlich werden, dass die Strukturen (der eigenen Organisation) betrachtet und langfristig weiterentwickelt werden, um die Beteiligungsmöglichkeiten und -qualität zu erhöhen.
- Es wird deutlich, dass junge Menschen als Zielgruppe in ihrer Vielfalt anerkannt werden. An geeigneter Stelle ist die Beteiligung junger Menschen im Prozess vorzusehen.
- Die Beratung wird von einem*r externen Berater*in durchgeführt. D.h. von einer Person, die sonst nicht für den*die Antragssteller*in arbeitet.

Daten rund um die Förderung und Finanzen

Fördersumme (Fördermittel und Eigenmittel)

Mindestens 20 % der Gesamtkosten des Projekts von maximal 5.000 € müssen vom Projektträger als Eigenmittel selbst getragen werden. D. h. Antragsberechtigte können bis zu 4.000 € Fördermittel beantragen.

Im Projekt können zudem Drittmittel für die Deckung weiterer Kosten eingesetzt werden. Als diese gelten eigens für die Beratung eingeholte Fördermittel Dritter. Entsprechend können eigens für die Beratung eingeholte Mittel (Drittmittel) nicht zur Deckung der Eigenmittel eingesetzt werden. Durch den Einsatz von Drittmitteln darf es nicht zu einer Überfinanzierung kommen. Die Drittmittel müssen dem Fördergeber gegenüber transparent dargestellt werden (vgl. zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Ziffer 3.2.3.2 sowie Ziffer 4.3). Die Drittmittel müssen in der Finanzkalkulation dargestellt werden.

Die Verteilung zwischen Eigen-, Förder- und Drittmittel ist in der Finanzkalkulation abzubilden.

Bei Jugendinitiativen können in Ausnahmefällen auf Antrag auch 100% der Beratungskosten (max. 4.000 € gefördert werden).

→ Alle Mittel, die im Rahmen der Beratung ausgegeben werden, müssen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter angemessener Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten verwendet (nach § 7 LHO).

→ Es gelten darüber hinaus die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Baden-Württemberg.

→ Alle Beträge, die in der Finanzkalkulation aufgeführt werden, verstehen sich inkl. der ggf. anfallenden Steuern.

Förderfähige Kosten

- **Honorarkosten**
→ für alle externen Personen, die für die Beratung bezahlt werden, und nicht beim Projektträger angestellt sind.
- **Fahrtkosten**
zur Durchführung der Beratung an einem externen Ort
→ Für die Erstattung von Fahrtkosten gilt das Landesreisekostengesetz BW. (<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-RKGBW2021rahmen>).
- **Übernachungskosten**
Kosten für die Unterbringung während einer mehrtägigen Beratung.
- **Sachkosten**
in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beratung (z.B. Verpflegung, Miete Tagungsraum, Verbrauchsmaterialien)

Nicht förderfähige Kosten

- Kosten für die Moderation zur Umsetzung der Beratungsergebnisse (von Prozessen, Veranstaltungen, o. ä.)
- Personalkosten für festangestelltes Personal
- Kosten, die nicht unmittelbar der Durchführung der Beratung dienen

Mögliche Anschlussförderung: Wenn im Rahmen des Beratungsprozesses eine Projektidee entsteht, ist es möglich, für die Umsetzung einen Antrag bei der Förder säule Projektförderung zu stellen. Hier sind auch Umsetzungskosten wie Sachkosten, Raummieten, etc. förderfähig.

Fristen

Antragsfrist und frühester möglicher Beratungsbeginn

Im Jahr 2025 gibt es drei Fristen für die Antragsstellung:

1. Frist 28.02.25
2. Frist 30.04.25
3. Frist 30.06.25

Die Beratung kann frühestens zum 1. des übernächsten Monats nach Antragsstellung beginnen.

Beispiel: Wird eine Beratung zum 28.02. beantragt, kann diese frühestens am 01.04. beginnen.

Achtung: Auch die Vor- und Nachbereitungszeiten müssen mit bedacht werden!

Frist Beratungsende

Das Ende der Beratung kann von der antragstellenden Organisation im Antrag selbst festgelegt werden. Die Beratung muss jedoch spätestens am 15.10.2025 abgeschlossen sein.

Frist Abrechnung

Die Abrechnung muss 30 Tage nach Ende der Beratung abgegeben werden.

Anforderungen an Geförderte

Dokumentation der Beratung

Im Rahmen des Förderprogramms für Kinder- und Jugendbeteiligung werden Good-Practice-Beispiele der Kinder- und Jugendbeteiligung dokumentiert und evaluiert. Die Dokumentation wird einer Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht. Dafür müssen die geförderten Projekte Ergebnisse sammeln und dokumentieren und an die SKJB weiterzugeben

Abrechnung und Verwendungsnachweis

Die Fördermittel können nach Bewilligung der Beratung jederzeit bei der SKJB abgerufen werden. Dabei können Mittel für Ausgaben abgerufen werden, die bereits erfolgt sind oder in den nächsten drei Monaten anstehen.

30 Tage nach dem Beratungsende ist ein Verwendungsnachweis bei der SKJB abzugeben. Dieser besteht aus einem rechnerischen Verwendungsnachweis inklusive Belegen, sowie einem Sachbericht. Für beides werden entsprechende Formulare zur Verfügung gestellt.

Im Fall von Änderungen im Prozess

Grundsätzlich sind Beratungsantrag und Finanzkalkulation verbindlich. Dass sich auch Veränderungen im Prozess ergeben, ist logisch. Abweichungen vom Beratungsantrag oder der Finanzkalkulation sind mit der SKJB abzustimmen, sobald sie sich ergeben. Änderungen, die ohne Rücksprache und Zustimmung der SKJB vorgenommen werden, können zur Rückforderung der Förderung führen.

Programmabwicklung

Für die Projektabwicklung stellt die SKJB eine Plattform auf Basis von Moodle zur Verfügung. Betreiber der Plattform ist der Landesjugendring Baden-Württemberg e. V. Es gelten die Datenschutzbestimmungen des Landesjugendrings (<https://www.ljrbw.de/datenschutz#10Moodle>). Die hier hochgeladenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Ablauf der Antragstellung

1. Abgabe eines Beratungsantrags inkl. Finanzkalkulation

Ihr startet euren Bewerbungsprozess, indem ihr einen Beratungsantrag, inklusive der vereinfachte Finanzkalkulation, bei der SKJB abgebt, per Mail an foerderung@kinder-jugendbeteiligung-bw.de.

Die Formulare dafür findet ihr unter <https://kinder-jugendbeteiligung-bw.de/angebote/foerderung/beratungsfoerderung/>

Falls ihr beim Ausfüllen der Formulare Hilfe benötigt, beraten wir euch jederzeit gerne.

2. Entscheidung über die Förderfähigkeit

Die SKJB prüft, ob euer Beratungsantrag die formalen Förderkriterien erfüllt (siehe S. 3). Wenn ja, gibt sie den Antrag zur Beurteilung an die Jury weiter. Wenn euer Antrag korrigierbare Fehler enthält, wird er an euch zur Korrektur zurückgegeben.

3. Jury-Entscheidung über die Förderung

Über euren Antrag entscheidet eine Jury. Sie besteht aus Mitgliedern der Trägerorganisationen der Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung (Landesjugendring BW, Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung BW, Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit BW) und entscheidet anhand folgender Kriterien:

- Die Beratung erfüllt die Anforderungen an die konzeptionelle Ausrichtung des geplanten Beratungsvorhabens:
 - (Weiter-)Entwicklung der Beteiligung oder der Engagementmöglichkeiten junger Menschen
 - Beteiligung junger Menschen in ihrer Vielfalt im Prozess
 - externe Beratung
- Die Ziele der Beratung sind realistisch und entsprechen den Fördergrundsätzen. Der Beratungsauftrag ist erkennbar und schlüssig dargestellt.
- Die Mittel sind nachvollziehbar und angemessen kalkuliert und stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Wirkung der Beratung.

4. Zuwendungsvertrag

Im Anschluss an die Jury-Entscheidung werdet ihr von der SKJB über die Jury-Entscheidung benachrichtigt. Im Falle einer Förderzusage erhaltet ihr einen Zuwendungsvertrag, der von euch unterzeichnet und wieder an die Regiestelle zurückgesendet werden muss. Erst dann könnt ihr mit eurem Vorhaben beginnen.